

## Merkblatt

---

### Phantomlohn

04 / 2008

#### Entstehungsprinzip

Phantomlohn, auch Fiktivlohn genannt, meint die Einbeziehung von nicht gezahltem Arbeitslohn in die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Grundsätzlich gilt hier das **Entstehungsprinzip**, auch Anspruchsprinzip genannt. Das bedeutet, dass in einem tarifgebundenen Unternehmen - bspw. aufgrund Allgemeinverbindlichkeitserklärung des die Vergütung regelnden Tarifvertrages oder einer Vereinbarung - grundsätzlich das tariflich geschuldete Mindestentgelt für die Beitragsberechnung zugrunde zulegen ist, auch wenn im Arbeitsvertrag ein geringeres Entgelt vereinbart oder in der Praxis schlicht weniger Lohn ausgezahlt worden ist. Entscheidend ist daher, ob der Anspruch entstanden ist.

Das Bundessozialgericht hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt (BSG-Urteile vom 14.07.2004, Az. B 12 KR 1/04 R, B 12 KR 10/03 R, B 12 KR 7/03 R, B 12 KR 7/04 und B 12 KR 10/02 R). Den Entscheidungen lag im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde. Der Arbeitgeber beschäftigte **Aushilfen** mit einem Entgelt unterhalb der **Geringfügigkeitsgrenze** von monatlich 400,- €. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fest, dass die Beschäftigten nach Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt worden waren, Anspruch auf ein höheres Entgelt hatten. Damit habe die Versicherungspflicht mit einer entsprechenden Beitragsforderung bestanden. Das bedeutet: Wird ein Arbeitnehmer unter Tarif bezahlt, werden die Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge gleichwohl nach dem höheren Tariflohn berechnet.

#### Zuflussprinzip bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Etwas anderes gilt nach der seit 1.1.2003 geltenden Fassung des § 22 I SGB IV für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d.h. Gratifikationen und Sonderzuwendungen wie beispielsweise Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Hier gilt stets das **Zuflussprinzip**. Die Versicherungs- und Beitragspflicht bemisst sich hier nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt. Sonderzuwendungen sind somit erst beitragspflichtig, wenn sie tatsächlich ausgezahlt wurden. Das gilt auch, wenn die Sonderzuwendung in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag geregelt ist.

#### Zusammenfassung

Grundsätzlich entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Wird weniger als geschuldet gezahlt, ist grundsätzlich der tatsächlich geschuldete Betrag zu verbeitragen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche jedoch erst, sobald dieses ausgezahlt worden ist.

**Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG**

Verfasser Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz